

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie

A. Problem und Ziel

Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (ABl. EU L 13 vom 20. Januar 2004, Seite 44) ist nach dessen Artikel 12 Abs. 1 bis zum 20. Januar 2006 umzusetzen. Dazu wird es erforderlich sein, den strafrechtlichen Schutz des § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB (sexuelle Handlungen mit Personen unter sechzehn Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt) auf die Altersgruppe der Sechzehn- und Siebzehnjährigen zu erstrecken und den Versuch des Sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in diesen Fällen unter Strafe zu stellen. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfordert außerdem die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafvorschriften gegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften auf pornographische Schriften, die sexuelle Handlungen von Jugendlichen (Personen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren) zum Gegenstand haben.

Mit der zuletzt genannten und einer weiteren gesetzgeberischen Maßnahme (Erweiterung der Vorschrift des § 236 Strafgesetzbuch [Kinderhandel]) sollen auch die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, das in der Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist, geschaffen werden.

Gemäß Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II S.1393) ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, Strafvorschriften zum Schutz der Rechtspflege, hier Aussagedelikte, auf vorsätzliche Falschaussagen auszudehnen, die in einem beim

Gerichtshof anhängigen Verfahren im Inland oder von einem Angehörigen des Vertragsstaats im Ausland gemacht werden. Deshalb ist eine entsprechende Ausdehnung der nach deutschem Recht strafbaren Aussagedelikte (Falsche uneidliche Aussage, Meineid und Falsche Versicherung an Eides Statt), die grundsätzlich nur die innerstaatliche Rechtspflege schützen, zur Erfüllung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung erforderlich.

B. Lösung

Verabschiedung der zur innerstaatlichen Umsetzung bzw. Ratifizierung dieser internationalen Rechtsinstrumente erforderlichen Rechtsvorschriften.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Einführung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Straftatbestände kann mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Gesetz

zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Besonderen Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Im Neunten Abschnitt werden die Angaben zu den §§ 161 bis 163 wie folgt gefasst:

„§ 161 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt
§ 162 Internationale Gerichte; nationale Untersuchungsausschüsse
§ 163 (weggefallen)“.

¹ Das Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderprostitution (ABl. EU L 13 S. 44).

b) Im Dreizehnten Abschnitt wird die Angabe zu § 184b wie folgt gefasst:

„§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften“.

2. § 153 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 161 erhält Überschrift und Wortlaut des § 163.

4. § 162 wird wie folgt gefasst:

„§ 162

Internationale Gerichte; nationale Untersuchungsausschüsse

(1) Die §§ 153 bis 161 sind auch auf falsche Angaben in einem Verfahren vor einem internationalen Gericht, das durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden ist, anzuwenden.

(2) Die §§ 153 und 157 bis 160, soweit sie sich auf falsche uneidliche Aussagen beziehen, sind auch auf falsche Angaben vor einem Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes anzuwenden.“

5. § 163 wird aufgehoben.

6. § 182 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren“ durch die Wörter „Wer eine Person unter achtzehn Jahren“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Versuch ist strafbar.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- 7. In § 183 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 176 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „ § 176 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
- 8. § 184b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 184b

**Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer
Schriften“**

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften)“ durch die Wörter „die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (kinder- und jugendpornographische Schriften)“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 2, 3 und 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „kinderpornographischen“ durch die Wörter „kinder- und jugendpornographischen“ ersetzt.
9. Nach § 236 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt.“

Artikel 2

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 14A (zu § 32 Abs. 3) Nr. 10 Satz 2,
2. in der Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1) und
3. in der Anlage 16B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2b) Nr. 8 Satz 2 der Erst- und Zweitausfertigung wird jeweils die Angabe „163 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „161 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Erweiterung von Strafvorschriften zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen

Mit dem Entwurf soll dem Umsetzungsbedarf, der sich aus dem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie ergibt, Rechnung getragen werden. Der Rahmenbeschluss ist bis zum 20. Januar 2006 umzusetzen. Gleichzeitig sollen die notwendigen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, das in der Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist, geschaffen werden. Außerdem soll dem sich aus Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II S. 1393) im Hinblick auf die Aussagedelikte ergebenden Umsetzungsbedarf Rechnung getragen werden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

III. Auswirkungen

Durch die Einführung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Straftatbestände kann mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist. Nennenswerte Mehrausgaben beim Bund sind hingegen nicht zu erwarten. Der Generalbundesanwalt ist für die in dem Gesetzentwurf genannten Straftatbestände überhaupt nicht zuständig (§§ 142a, 120 Abs. 1 und 2 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG]). Beim Bundesgerichtshof dürfte es durch die im Gesetzentwurf vorgenommene Erweiterung des Strafrechts zu einer nicht nennenswerten Mehrbelastung kommen. Die Befassung des Bundesge-

richtshofs als Revisionsinstanz (§ 135 GVG) setzt voraus, dass ein Strafverfahren erstinstanzlich bei einem Oberlandesgericht (dieser Fall ist hier nicht einschlägig) oder Landgericht geführt wurde. Letzteres ist bei den genannten Straftatbeständen in den Fällen des § 74 Abs. 1 GVG gegeben. Abgesehen davon wird das Vorhaben Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit nennenswerten Mehrkosten belasten. Da sich der Entwurf auf Änderungen und Ergänzungen von Strafvorschriften beschränkt, welche die Wirtschaft nicht mit nennenswerten Kosten belasten, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

Der Entwurf unterscheidet rechtlich nicht zwischen dem Schutz von Frauen und Männern. In seinen praktischen Auswirkungen wird er aber, soweit er die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie betrifft, in erster Linie den Schutz von Mädchen verbessern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 153, 162, 184b.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 153)

Die Änderungen des § 153 dienen dem Zweck, Absatz 2 in den neuen § 162 (Artikel 1 Nr. 5) zu überführen. Der Grund ist darin zu sehen, dass der neue § 162 Abs. 1 für die Strafbarkeit falscher Angaben vor internationalen Gerichten auf die §§ 153 bis 161 verweist, diese Verweisung aber nicht für die im bisherigen § 153 Abs. 2 genannten nationalen Untersuchungsausschüsse gelten kann. Abgesehen davon erscheint es zweckmäßig, einzelne Maßnahmen zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 153 ff. in einer Vorschrift, dem neuen § 162, zusammenzufassen und dabei eine einheitliche Formulierung zu verwenden (zu letzterem vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 - § 162 Abs. 2).

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 161 neu)

Bei der Umnummerierung des bisherigen § 163 in § 161 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 162. Da § 162 auch Straftaten nach § 163 erfasst, soll diese Vorschrift als § 161 vor § 162 eingestellt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 162 neu)

Zu § 162 Abs. 1

Gemäß Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II S. 1393) ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, Strafvorschriften zum Schutz der Rechtspflege, hier Aussagedelikte, auf vorsätzliche Falschaussagen auszudehnen, die in einem beim Gerichtshof anhängigen Verfahren im Inland oder von einem Angehörigen des Vertragsstaats im Ausland gemacht werden.

Die nach deutschem Recht strafbaren Aussagedelikte (Falsche uneidliche Aussage, Meineid und Falsche Versicherung an Eides Statt) schützen grundsätzlich nur die innerstaatliche Rechtspflege. Nach der in der Literatur wohl herrschenden Meinung sind sie auf Falschaussagen vor ausländischen oder internationalen Gerichten nur anwendbar, wenn ein Gesetz oder ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag dies ausdrücklich vorsieht (Lackner/Kühl, StGB, 24. Auflage, Rn. 2 vor § 153; ebenso Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, Rn. 21 vor §§ 3-7; Gribbohm in: LK, StGB, 11. Auflage, Rn. 181 und 183 vor § 3).

Der neue § 162 dehnt deshalb den Anwendungsbereich der §§ 153 bis 160 und des bisherigen § 163 (gemäß Artikel 1 Nr. 4 nunmehr § 161) auf falsche Angaben (vgl. den Oberbegriff in § 158 Abs. 1 und 2 sowie in dem bisherigen § 163 Abs. 2 Satz 1) aus, die in einem vor einem internationalen Gericht anhängigen Verfahren gemacht werden. Dabei beschränkt sich der neue § 162 nicht auf den Internationalen Strafgerichtshof, sondern bezieht auch andere internationale Gerichte ein, die durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden sind.

Erfasst werden zunächst sämtliche internationalen Gerichte, die durch einen völkerrechtlichen Vertrag errichtet worden sind, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist. Beispiele sind der Internationale Gerichtshof, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

sowie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

Des Weiteren unterfallen dem neuen § 162 Gerichte, die auf einem sonstigen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt beruhen. Dies gilt beispielsweise für Strafgerichtshöfe, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch Resolution auf der Grundlage des siebten Kapitels der Satzung der Vereinten Nationen errichtet worden sind. Derzeit sind mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowie dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zwei Strafgerichtshöfe auf einer derartigen Rechtsgrundlage tätig.

Eine Änderung oder Ergänzung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs ist nicht veranlasst. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist für die im neuen § 162 bezeichneten Straftaten über § 7 Abs. 2 oder § 6 Nr. 9 gewährleistet.

Zu § 162 Abs. 2

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 153 Abs. 2. Dabei wird der Wortlaut ohne sachliche Änderung dem § 162 Abs. 1 angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 163)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen Umstellung des bisherigen § 163 in § 161.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 182)

Zu Buchstabe a (§ 182 Abs. 1)

Im 29. Strafrechtsänderungsgesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168) wurde die Schutzaltersgrenze bei sexuellem Missbrauch von Jugendlichen in § 182 Abs. 1 auf sechzehn Jahre festgelegt. Folgende Gründe führen dazu, sie auf achtzehn Jahre heraufzusetzen:

In erster Linie setzt die Änderung den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie um. Der Rahmenbeschluss folgt in seinem Artikel 1 Buchstabe a dem im Vergleich zum deutschen Strafrecht (§§ 19, 176 Abs. 1 StGB) weiteren Begriff des Kindes

nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes. Kind im Sinne des Übereinkommens ist gemäß dessen Artikel 1 jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Artikel 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii des Rahmenbeschlusses sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind (gemäß Artikel 1 Buchstabe a jede Person unter achtzehn Jahren) zu bestrafen, soweit dem Kind dafür Geld, sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen geboten werden.

Durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses und die dadurch erforderliche Erhöhung der Schutzaltersgrenze des § 182 Abs. 1 Nr.1 werden Wertungswidersprüche innerhalb des deutschen Strafrechts beseitigt:

Im Verhältnis zu § 180 Abs. 2 besteht der Wertungswiderspruch, dass ein Täter sich strafbar macht, wenn er entgeltliche sexuelle Handlungen zwischen 16- oder 17jährigen Jugendlichen und Dritten fördert (§ 180 Abs. 2), er aber wegen der in § 182 Abs. 1 auf sechzehn Jahre beschränkten Altersgrenze straffrei bleibt, wenn er mit denselben Opfern gegen Entgelt sexuell verkehrt. Gegen diese unterschiedliche Behandlung spricht, dass entgeltliche Sexualkontakte die Gefahr des Ableitens in die Prostitution unabhängig davon begründen, ob das Opfer von dem Täter (§ 182 Abs. 1 Nr. 1) oder einem Dritten (§ 180 Abs. 2) sexuell missbraucht wird (zum wohl übereinstimmenden Schutzzweck des § 180 Abs. 2 und § 182 Abs. 1 Nr. 1 vgl. Lenckner/Perron in: Schönke/Schröder, 26. Auflage, § 180 Rn. 19 und § 182 Rn. 6).

Im Verhältnis zu § 184 Abs. 1 Nr. 1 (Verbreitung pornographischer Schriften an Personen unter achtzehn Jahren) ergibt sich der Wertungswiderspruch, dass gewaltfreie sexuelle Handlungen mit 16- und 17jährigen Jugendlichen nicht nach § 182 bestraft werden, während das Vorführen pornographischer Filme, in denen solche sexuellen Handlungen dargestellt werden, vor noch nicht 18jährigen Jugendlichen nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 strafbar ist (BGH NJW 1998, S. 1162 f.).

Weiterhin erscheint es zur vollständigen Umsetzung des Rahmenbeschlusses geboten, auf das Erfordernis eines Mindestalters auf Täterseite zu verzichten. Das bisherige Mindestalter des Täters von achtzehn Jahren verliert zudem bei einer Heraufsetzung der Schutzaltersgrenze von sechzehn Jahren auf achtzehn Jahre weitgehend seinen bisherigen Sinn, wonach zwischen Täter und Opfer aufgrund des Altersunterschiedes regelmäßig ein Erfahrungs- und Machtgefälle besteht.

Zu Buchstabe b (§ 182 Abs. 3 neu)

Aus Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe c Doppelbuchstaben ii des oben erwähnten Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie folgt, dass auch der Versuch einer Straftat nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 unter Strafe zu stellen ist. Folgerichtig ist die Strafbarkeit des Versuchs auch auf Straftaten nach § 182 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 auszudehnen. Durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses wird § 182 den Strafvorschriften des § 174 Abs. 3, § 174a Abs. 3, § 174b Abs. 2, § 174c Abs. 3 und § 176 Abs. 6, in denen jeweils ausdrücklich die Strafbarkeit des Versuchs bestimmt ist, angeglichen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 183 Abs. 4 Nr. 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 184b)

Die Änderung dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, nach dessen Artikel 3 die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Herstellung, Vertrieb, Verbreitung, Weitergabe, Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornographie sowie Erwerb und Besitz von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen. Gemäß Artikel 1 Buchstabe a ist unter einem Kind jede Person unter achtzehn Jahren zu verstehen.

Nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Herstellung, Verbreitung und Besitz von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen, wobei unter Kinder entsprechend Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes jeder Mensch unter achtzehn Jahren zu verstehen ist, soweit nicht die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht früher eintritt.

Das deutsche Strafrecht entspricht dieser Verpflichtung mit § 184b StGB bisher nur, soweit Kinder im Sinne des deutschen Strafrechts, also Personen im Alter bis zu vierzehn Jahren betroffen sind. Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegen zwar kinderpornographische Schriften in § 184b Abs. 1 bis 3 einem absoluten Herstellungs- und Verbreitungsverbot. Soweit diese Schriften ein wirkliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, ist nach

Absatz 4 auch der Besitz strafbar. Jedoch betrifft dies wegen des engeren Begriffs des Kindes im deutschen Strafrecht nur die pornographische Darstellung von Personen unter vierzehn Jahren. Die Herstellung, die Verbreitung und der Besitz von pornographischen Schriften, die sexuelle Handlungen von Jugendlichen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren zum Gegenstand haben, sind dagegen nicht strafbar, es sei denn, es handelt sich um sodomitische oder sadistische Pornographie (Herstellungs- und Verbreitungsverbot nach § 184a, aber keine Strafbarkeit des Besitzes).

Zur gesetzestechnischen Umsetzung kann schon deshalb nicht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne des § 182 verwiesen werden, weil einer pornographischen Darstellung, insbesondere einem Film, in der Regel nicht entnommen werden kann, ob sie unter den dort genannten Umständen (Ausnutzung einer Zwangslage oder der sexuellen Unerfahrenheit, Zahlung eines Entgelts) zustande gekommen ist. In Betracht kommt nur eine Verweisung auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne der §§ 176, 176a, 176b, deren Tatbestand lediglich die - optisch wahrnehmbare - Vornahme einer sexuellen Handlung voraussetzt oder eine Neuformulierung, die sich an § 184a („... sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben ...“) anlehnt. Der Entwurf entscheidet sich für eine Neuformulierung von Absatz 1. Dies dient zum einen der sprachlichen Vereinfachung. Zum anderen wird auf diese Weise sichergestellt, dass auch das „aufreizende Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern“ (Artikel 1 Buchstabe b) i) des Rahmenbeschlusses) nach § 184b strafbar ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 43, S. 366, 368) beinhaltet das Spreizen der Beine, um die unbedeckten Genitalien offen zur Schau zu stellen, eine nicht unerhebliche sexuelle Handlung des Kindes, durch die der Betrachter sexuell erregt werden soll. Dabei handelt es sich aber nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 2006 (4 StR 570/05) nicht um eine sexuelle Handlung, die das Kind an sich vornimmt, wie es § 176 Abs. 4 Nr. 2 voraussetzt. Durch einen Verweis auf §§ 176 bis 176b würde also der Rahmenbeschluss nicht vollständig umgesetzt. Die Neuformulierung führt indirekt auch zur Erweiterung des § 184c, der weiterhin vollständig auf § 184b verweist.

Nicht strafwürdig erscheint allerdings der Fall, dass Jugendliche innerhalb einer sexuellen Beziehung in gegenseitigem Einverständnis pornographische Schriften von sich herstellen und austauschen. Zwar scheidet eine Strafbarkeit nach § 184b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 7 mangels Verbreitungsabsicht aus. Denkbar wäre allerdings eine Strafbarkeit wegen des Besitzes jugendpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 4, 7. Hier ist zu beachten, dass der jeweils Abgebildete sich als Schutzobjekt der Vorschrift nicht strafbar machen kann. Mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift und dieses allgemeinen Rechtsgedankens nicht vereinbar wäre es, wenn die geschützte Person sich strafbar machte, wenn sie pornographische

Schriften, die den jeweils Anderen darstellen, in ihrem Besitz hat. Weiterhin zur Auslegung heranzuziehen ist der Rechtsgedanke, der in § 182 Abs. 4 StGB formuliert ist. Danach kann von Strafe abgesehen werden, wenn unter Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 236 Abs. 2 Satz 2 [neu])

Diese Erweiterung des § 236 ist eine Voraussetzung für die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie. Nach dessen Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii sind die Vertragsstaaten verpflichtet, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption für den Vermittler mit Strafe zu bedrohen. Dabei kommt vor allem das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen (Adoptionsübereinkommen, BGBl. 2001 II S. 1034) in Betracht. Nach dessen Artikel 4 Buchstabe c Nr. 2, 3 und Buchstabe d Nr. 3, 4 haben sich die Behörden des Heimatstaates insbesondere darüber zu vergewissern, dass die Personen, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, ihre Zustimmung unbeeinflusst erteilt haben und die Zustimmung nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden sind.

Dem wird die Bundesrepublik Deutschland schon nach geltendem Recht durch die Vorschriften der § 235 Abs. 1, 4 Nr. 2, § 236 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit § 26 sowie durch die Vorschrift des § 240 im Wesentlichen gerecht. Soweit nämlich der Vermittler durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel die erforderliche Zustimmung einer Person zur Adoption herbeiführt, macht er sich nach § 240 strafbar. Bedient er sich der Täuschung, ist in der Regel Strafbarkeit nach § 235 Abs. 1, gegebenenfalls auch nach § 235 Abs. 4 Nr. 2 gegeben. Soweit der Vermittler die Zustimmung der Eltern, des Vormunds oder des Pflegers zur Adoption durch ein Entgelt herbeiführt, kann er sich wegen Anstiftung zum Kinderhandel gem. § 236 Abs. 1, § 26 strafbar machen. In aller Regel werden sich nämlich die Eltern bzw. der Vormund oder der Pfleger in diesem Fall gem. § 236 Abs. 1 Satz 1 strafbar machen. Nicht mit Strafe bedroht ist allerdings die Herbeiführung der nach dem jeweils anwendbaren Recht erforderlichen Zustimmung weiterer Personen, insbesondere des Kindes selbst, durch eine Geldzahlung, da es insoweit an einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat fehlt. Diese Lücke soll durch den neuen Absatz 2 Satz 2 geschlossen werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 sieht vor, die in Europawahlverordnung enthaltenen Verweisungen auf § 163 des Strafgesetzbuches der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Neufassung der §§ 161 bis 163 StGB, wonach § 161 StGB den Wortlaut des bisherigen § 163 StGB enthält, anzupassen. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die den sachlichen Gehalt der Vorschriften nicht berühren.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.